

Kreis Schreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien
der Kantone, betreffend die Nachbestellung von Exemplaren
der revidirten Bundesverfassung und der Stimmkarten.

(Vom 15. April 1872.)

Hochgeachtete Herren!

Nachdem die Versendung der revidirten Verfassung vom 5. März nunmehr vollständig durchgeführt ist, und zwar nach dem von den Lit. Staatskanzleien in den Antworten auf unser Kreis Schreiben vom 7. März uns aufgegebenen Maßstabe und unter Berücksichtigung etwaigen Mehrbedarfes, so ersuchen wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen, sofern sie nachträglich noch einige Exemplare zu verlangen im Falle sein sollten, da wir in etwa 8 Tagen unsere Druckereien ermächtigen müssen, den betreffenden Satz wieder abzulegen.

Dieses nämliche Gesuch bezieht sich auch auf die Stimmkarten, bezüglich welcher wir jedoch die Frist zu Nachbestellungen bis Ende dieses Monats verlängern können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Namen der Schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien der Kantone, betreffend die Nachbestellung von Exemplaren der revidirten Bundesverfassung und der Stimmkarten. (Vom 15. April 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	815-815
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 238

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.